

# HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,  
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



## Oktoberfest

### in Kreisfeld

Freilichtbühne Katharinenholz

19.10.2024 ab 19 Uhr

**DISCO**

MIT  
**DJ ALEX**

**Freier Eintritt  
in Tracht**

Bayrisches Bier vom Fass  
Leberkäse nach Bayrischer Art,  
Weißwurst, Brezel, Röster

20.10.2024 ab 10 Uhr

**Frühschoppen mit Blasmusik**

**GROBES  
EISBEINFRESSEN**

Hüpfburg  
für die Kleinen



Eintritt  
frei

und andere Köstlichkeiten von  
**QUICKY**  
DIE FELDKÜCHE

(Eisbein NUR mit Vorbestellung 0160/ 8564533)



06295 Bornstedt  
0173/ 3643516





## Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

### Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

#### Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vom 25.07.2024

##### Öffentlicher Teil:

##### **Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates**

###### **Vorlage: VBG/BV/001/2024**

Der Verbandsgemeinderat wählt gemäß § 36 KVG LSA Gerd Wyszkowski zum Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates.

##### **Mitteilung des Vorsitzenden über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende**

###### **Vorlage: VBG/MV/003/2024**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Folgende Fraktionen des Verbandsgemeinderates wurden gebildet:

##### **1. Fraktion: Freiwillige Feuerwehr**

Vorsitzender: Karsten Patz

Stellvertreter: Matthias Jentsch

Mitglieder: Steffen Leder  
Frank Ochsner

##### **2. Fraktion: CDU**

Vorsitzender: Walter Kampa

Stellvertreter: Matthias Klenner

Mitglieder: Gerd Wyszkowski  
Ralf Timm  
Claudia Wyszkowski  
Michael Probst

##### **3. Fraktion: AfD Fraktion Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund-Helbra**

Vorsitzender: Gunter Wakan

Stellvertreter: René Sommer

Mitglieder: Uwe Wischalla  
Steffi Ziervogel-Sommer  
Bernhard Fleischer  
Robin Eddelbüttel  
Cornelia Wakan

##### **4. Fraktion: Die Fraktion**

Vorsitzender: Uwe Tempelhof

Stellvertreter: Toni Schneider

Mitglieder: Gerhard Blume  
Lars Rose  
Andreas Zinke

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Verbandsgemeinderat am 09.06.2024**

###### **Vorlage: VBG/BV/002/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über nachfolgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

Die Verbandsgemeinderatswahl am 09.06.2024 ist gültig.

##### **Wahl der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates**

###### **Vorlage: VBG/BV/006/2024**

Der Verbandsgemeinderat wählt als ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates Uwe Wischalla und als zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates Frank Ochsner.

##### **Wahl der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im AZV „Eisleben - Süßer See“**

###### **Vorlage: VBG/BV/007/2024**

Der Verbandsgemeinderat wählt Gerd Wyszkowski zum Vertreter der Verbandsgemeinde in den Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“.

Als Vertreter im Verhinderungsfall werden (in der genannten Reihenfolge

1. Herr Uwe Wischalla

2. Herr Karsten Patz

gewählt.

##### **Wahl der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im AZV Wipper-Schlenze**

###### **Vorlage: VBG/BV/008/2024**

Der Verbandsgemeinderat wählt Hans Günter Smolka zum Vertreter der Verbandsgemeinde in den Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“.

Als Vertreter im Verhinderungsfall werden

1. Herr Frank Ochsner

2. Herr Steve Püchner

gewählt.

##### **Wahl der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im Wasserverband Südharz**

###### **Vorlage: VBG/BV/009/2024**

Der Verbandsgemeinderat wählt Claudia Renner zum Vertreter der Verbandsgemeinde in den

Wasserverband Südharz.

Als Vertreter im Verhinderungsfall werden

1. Herr Lars Hesse

2. Herr Steve Püchner

gewählt.

##### **Benennung der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im UHV „Wipper-Weida“**

###### **Vorlage: VBG/BV/010/2024**

Der Verbandsgemeinderat beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029, die Entsendung von Herrn Gerd Wyszkowski als Vertreter der Verbandsgemeinde in die Mitgliederversammlung des UHV „Wipper-Weida“

Für die Wahl zum ständigen Ausschussmitglied für die Wahlperiode 2024 bis 2029 wird Herr Michael Probst vorgeschlagen. Er erhält die Vollmacht zur Vertretung.

Für die Mitarbeit im Vorstand für die Wahlperiode 2024-2029 wird Herr Gerd Wyszkowski vorgeschlagen.

##### **Benennung der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im UHV „Helme“**

###### **Vorlage: VBG/BV/011/2024**

Der Verbandsgemeinderat entsendet für die Wahlperiode 2024 bis 2029 als Vertreter der Verbandsgemeinde Herrn Steve Püchner in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“.

Als Vertreter für den Verhinderungsfall wird Herr Lars Rose bestimmt.

##### **Benennung der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im UHV „Untere Saale“**

###### **Vorlage: VBG/BV/012/2024**

Der Verbandsgemeinderat entsendet für die Wahlperiode 2024-2029 als Vertreter der Verbandsgemeinde Herrn Steve Püchner in die Verbandsversammlung des UHV „Untere Saale“.

Als persönlicher Vertreter wird Herr Karsten Patz benannt.

Für die Wahl zum ständigen Ausschussmitglied für die Wahlperiode 2024-2029 wird Herr Frank Ochsner vorgeschlagen.

Als persönlicher Vertreter wird Herr Matthias Klenner benannt.

## Gemeinde Ahlsdorf

### Korrektur zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 15.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

#### I. ABSCHNITT

##### Sitzungen des Gemeinderates

#### § 1

##### Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister elektronisch gemäß § 3 unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Am Tag nach Sendung der digitalen Einladung gelten sämtliche Unterlagen als zugegangen. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link per E-Mail bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt an alle schriftlich.

(2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer vor der Sitzung an. Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens des Sitzungsraumes werden in der Anwesenheitsliste festgehalten.

#### § 2

##### Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18:30 Uhr beginnen und spätestens nach 3 Stunden beendet werden.

(2) Nach 21:15 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 3

bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

#### § 3

##### Elektronische Sitzungsinformationen, Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Die Gemeinde hat ein gesichertes elektronisches Ratsinformationssystem installiert. Dieses ist über die Homepage [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de), Rubrik Sitzungsdienst bzw. [unterwww.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/ri](http://unterwww.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/ri) mit jedem handelsüblichen internetfähigen Gerät über einen Webbrowser zu erreichen.

(2) Die Ratsmitglieder erhalten nach der konstituierenden Sitzung Zugangsdaten in Form von Nutzerkennzeichen und Kennwort für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder werden in der Regel per Email zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem eingeladen. Sämtliche Unterlagen gelten am Tag nach Versendung der Einladung als zugegangen. Weiterhin werden im Bürgerinformationsdienst auf der Internetseite der Verbandsgemeinde ([www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) unter der genauen Adresse [www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/bi](http://www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/bi)) alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.

(4) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden können Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle in begründeten Fällen den Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Gremienmitgliedern per Post zugeleitet werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

#### § 4

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.



## § 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischenricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

## § 10 Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister bzw. Verbandsgemeindebürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 11
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

## § 11 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## § 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 13 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates

kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## § 14

### Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

## § 15

### Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmit-

glieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- b) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

## § 16

### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindebürgermeister bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 23 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
  - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist im Vorfeld durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift werde nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist im Ratsinformationssystem nicht öffentlich zugänglich zu machen. Im Fall der postalischen Versendung ist dieses im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

## § 17

### **Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates**

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Die Aufnahme auf die Tagesordnung darf jedoch nur erfolgen, sofern die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach Abs. 1 ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

## § 18

### **Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## § 19

### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewie-

sen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz oder Ordnungsamtsmitarbeiter angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. ABSCHNITT

### **Fraktionen**

#### § 20

##### **Fraktionen**

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,

## III. ABSCHNITT

### **Öffentlichkeitsarbeit**

#### § 21

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## IV. Abschnitt

### **Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

#### § 22

##### **Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen**

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 3 und 4 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend

nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

## **V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

### **§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.

### **§ 25 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 15.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.07.2019 außer Kraft.

Ahlsdorf, den 15.07.2024



*Patz*  
Bürgermeister

## **Anlage zur Geschäftsordnung**

### **Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

#### **§ 1 Digitale Ratsarbeit**

(1) Die Verbandsgemeinde mit allen Mitgliedsgemeinden betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem, zugänglich über die Website der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de), Rubrik Sitzungsdienst, als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates geben eine Emailadresse bekannt, an die die Einladung gesendet werden soll.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

#### **§ 2 Allgemeine Regelungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte mittels Passwortes vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Das Passwort und die Anmeldedaten für das Ratsinformationssystem sind geheim zu halten. Die Anmeldedaten dürfen weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(3) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen des Ratsinformationssystems.

(4) Der Verlust, insbesondere durch Diebstahl eines Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, da ggf. der Zugang zum Ratsinformationssystem gesperrt werden muss.

(5) Für den Zugriff auf das Ratsinformationssystem wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Internetverbindung haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

**§ 3****Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

(1) Die Sitzungsunterlagen auf dem jeweiligen Endgerät sind nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(2) Das Zugriffsrecht auf das Ratsinformationssystem endet mit Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

**§ 4****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.


**Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 26.08.2024**
**Öffentlicher Teil:****Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung für die Gemeinde Benndorf**

**Vorlage: BEN/BV/003/2024/1**

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf zuzustimmen.

**Annahme einer Spende**

**Vorlage: BEN/BV/007/2024**

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende des Planungsbüros Manau in Höhe von 238,83 € zu.

**Annahme einer Spende**

**Vorlage: BEN/BV/010/2024**

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende des Ingenieur-Büros Jentsch & Schrank GmbH in Höhe von 260,61 € zu.

**Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern für die Benndorfer Wohnungsbau GmbH**

**Vorlage: BEN/BV/006/2024**

Der Gemeinderat beschließt als Vertreter der Gemeinde Benndorf in den Aufsichtsrat der Benndorfer Wohnungsbau GmbH

1. Herr Bernhard Fleischer (Vorschlag - AfD)
  2. Herr Michael Probst (Vorschlag - die Mitte)
  3. Herr Ralf Malzahn (Vorschlag - die Mitte)
  4. Herr Eric Lienow (Vorschlag - CDU)
  5. Frau Andrea Graupner (Vorschlag - CDU)
- zu bestimmen.

**Nichtöffentlicher Teil:****Anschaffung eines Kommunaltraktors**

**Vorlage: BEN/BV/005/2024**

Der Gemeinderat Benndorf beschließt, für die Anschaffung eines Kommunaltraktors dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag zu erteilen, weil er das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

**Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 26.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT****BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Benndorf“.

**§ 2****Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Gemeinde Benndorf zeigt „im quadrierten Schild oben rechts (1. Feld) in Gold (Gelb) gekreuzte schwarze Hammer und Schlägel, oben links (2. Feld) in Rot gekreuztes silbernes Hüttengezehe, unten rechts (3. Feld) in Silber (Weiß) zwei Reihen von je drei roten Rauten, unten links (4. Feld) in Blau ein Bündel goldene (gelbe) Getreideähren.“

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Benndorf“.

**II. Abschnitt****Organe****§ 3****Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4****Festlegung von Wertgrenzen**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

**§ 5****Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich,

elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## § 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

## § 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Benndorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

### § 9 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### § 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im

schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

### § 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

### § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „*Helbraer Kommunalanzeiger*“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „*Helbraer Kommunalanzeiger*“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude (An der Hütte 1, 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Aushängekästen bekannt gemacht

- Chausseestr. 1 (Gemeindeamt)
- Ecke Chausseestraße (ggü. FFW-Gebäude)
- Knappenstraße 10

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte sind unter Absatz 5 benannt.

(7) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gem. § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(8) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Abs. 6 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

(9) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 13

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf vom 20.01.2020 außer Kraft.

Benndorf, den 26.08.2024




Jentsch  
Bürgermeister

#### Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Benndorf



## Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Benndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 22.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### Sitzungen des Gemeinderates

### § 1

#### Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister elektronisch gemäß § 3 unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Am Tag nach Sendung der digitalen Einladung gelten sämtliche Unterlagen als zugegangen. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link per E-Mail bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt an alle schriftlich.

(2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer vor der Sitzung an. Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassen des Sitzungsraumes werden in der Anwesenheitsliste festgehalten.

### § 2

#### Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18:00 Uhr beginnen und spätestens nach 3 Stunden beendet werden.

(2) Nach 20:45 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

### § 3

#### Elektronische Sitzungsinformationen, Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Die Gemeinde hat ein gesichertes elektronisches Ratsinformationssystem installiert. Dieses ist über die Homepage [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de), Rubrik Sitzungsdienst bzw. unter [www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/ri](http://www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/ri) mit jedem handelsüblichen internetfähigen Gerät über einen Webbrowser zu erreichen.

(2) Die Ratsmitglieder erhalten nach der konstituierenden Sitzung Zugangsdaten in Form von Nutzerkennzeichen und Kennwort für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder werden in der Regel per Email zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem eingeladen. Sämtliche Unterlagen gelten am Tag nach Versendung der Einladung als zugegangen. Weiterhin werden im Bürgerinformationsdienst auf der Internetseite der Verbandsgemeinde ([www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) unter der genauen Adresse [www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/bi](http://www.verwaltungsamt-helbra.eu/sessionnet/bi)) alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.

(4) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden können Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle in begründeten Fällen den Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Gremienmitgliedern per Post zugeleitet werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, über u.a.

- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- Ausnahmen im Einzelfall

zu erteilen. Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

#### **§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

#### **§ 7 Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit,

- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung,
  - d) Bericht des Bürgermeisters und Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
  - e) Einwohnerfragestunde,
  - f) Bekanntgabe von Mitteilungen,
  - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
  - h) Anfragen und Anregungen,
  - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
  - j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
  - k) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

## § 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischenricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

## § 10 Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungs-

raum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes un- aufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister bzw. Verbandsgemeindebürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

## § 11 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## § 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,

- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

### § 13

#### Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

### § 14

#### Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

### § 15

#### Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- b) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

**§ 16****Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindebürgermeister bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 23 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist im Vorfeld durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist im Ratsinformationssystem nicht öffentlich zugänglich zu machen. Im Fall der postalischen Versendung ist dieses im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

**§ 17****Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates**

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Die Aufnahme auf die Tagesordnung darf jedoch nur erfolgen, sofern die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach Abs. 1 ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

**§ 18****Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

**§ 19****Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz oder Ordnungsamtsmitarbeiter angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.



## Anlage zur Geschäftsordnung

### Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

#### § 1

##### Digitale Ratsarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde mit allen Mitgliedsgemeinden betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem, zugänglich über die Website der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de), Rubrik Sitzungsdienst, als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates geben eine Emailadresse bekannt, an die die Einladung gesendet werden soll.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

#### § 2

##### Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Gemeinde stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Gemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie die Mitführung in das Ausland ist untersagt.

(3) Mitglieder des Gemeinderates können auch eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen. Die Gemeinde beteiligt sich hierbei nicht an den Kosten des Gerätes.

#### § 3

##### Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte mittels Passwortes vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet.

(4) Der Verlust, insbesondere durch Diebstahl eines Endgerätes (auch des eigenen Gerätes) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, da ggf. der Zugang zum Ratsinformationssystem gesperrt werden muss.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Gemeinderatsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

#### § 4

##### Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendersoftware

(1) Für den Zugriff auf das Ratsinformationssystem wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Inter-

netverbindung haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(2) Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Anmeldedaten für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Passwort und die Anmeldedaten für das Ratsinformationssystem sind geheim zu halten. Die Anmeldedaten dürfen weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(3) Über das Ratsinformationssystem können sämtliche Sitzungsunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(5) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden Problemen beim Umgang mit dem Ratsinformationssystem.

#### § 5

##### Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(2) Sofern Gemeinderatsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, sind die gespeicherten Sitzungsunterlagen auf dem jeweiligen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(3) Das Zugriffsrecht auf das Ratsinformationssystem endet mit Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

#### § 6

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## Gemeinde Blankenheim

### Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für die Gemeinde Blankenheim

Auf Grund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 25.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und des Winterdienstes der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung und des Winterdienstes für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) sowie die Bushaltestellen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 1 StrG LSA i.V.m. § 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
- b) das Straßenbegleitgrün, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist,
- c) die Parkplätze,
- d) die Straßenrinnen / Gossen,
- e) die Gehwege und Schrammborde,
- f) Böschungen, Stützmauern und Gräben,
- g) die Überwege,
- h) die Einflusöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Streifen von 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 zu § 41 StVO).

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Radwege.

(5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege sowie Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs.

## § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind sowohl die Eigentümer als auch die Besitzer. Mehrere Verpflichtete sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende

Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Insbesondere sind Laub, Glas, störendes Unkraut und sonstiger Unrat unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ausgenommen hiervon sind Landes- und Kreisstraßen.

(4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 3, die übrigen Wege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung dieses Gehweges verpflichtet.

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Straßenkehrriech und Laub sind nach Beendigung der Reinigung sofort zu beseitigen. Sie dürfen weder Nachbarn noch Teileinrichtungen der Straße wie Radwegen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

## § 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung einmal monatlich durchzuführen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### III. Winterdienst

#### § 7

##### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. § 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Die benutzbare Gehwegfläche soll dabei einen Meter nicht unterschreiten.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen gelten die festgelegten Verpflichtungen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls durchzuführen.

(8) Verwendet die Gemeinde/Stadt Gehwege, um dort Schnee abzulagern, sind die jeweiligen Anlieger von Winterdienstpflichten befreit. Das gilt nicht für solche Winterdienstmaßnahmen, die zur Sicherstellung der Erschließung des eigenen Grundstücks geboten sind.

#### § 8

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel am Straßenrand beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 9

##### Kosten

Die Kosten für die Straßenreinigung und Winterdienst werden vom Anlieger getragen.

#### § 10

##### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 6 den Reinigungsrhythmus nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Blankenheim außer Kraft.

Blankenheim, den 29.07.2024



Strobach  
Bürgermeister



#### Anlage 1:

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung und den Winterdienst einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2

#### Anlage 1

##### zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für die Gemeinde Blankenheim

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung und den Winterdienst einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2

lfd. Nr.	Straßenname	verantwortlich für Straßenreinigung	verantwortlich für Winterdienst	Bemerkungen
1	Am Bahnhof	Anwohner	Anwohner	
2	Am Kreuzstein	Anwohner	Anwohner Ausgenommen ist der Winterdienst auf Straße/ Fußweg im Bereich Kreuzungsbereich Hauptstraße / Am Kreuzstein Hnr. 175 bis Kreuzungsbereich K2308)	
3	Annaröder Straße	Anwohner	Gemeinde	
4	August-Bebel-Straße	Anwohner	Gemeinde mit Ausnahme der Hnr. 75a und 75b	
5	Bahnhofstraße	Anwohner	Gemeinde	
6	Edelgarten	Anwohner	Anwohner	
7	Ernst-Thälmann-Straße	Anwohner	Anwohner	
8	Große Siedlung	Anwohner	Gemeinde	
9	Hauptstraße	Anwohner	Gemeinde mit Ausnahme der Hnr. 173 bis 174h und 276	
10	Katergasse	Anwohner	Anwohner	
11	Kleine Siedlung	Anwohner	Anwohner	
12	Klosterrode	Anwohner	Anwohner Ausgenommen ist der Winterdienst im Bereich Hnr. 1 bis 24 und 40 bis 43	
13	Kreisfelder Weg	Anwohner	Gemeinde Ausgenommen ist der Winterdienst im Bereich Hnr. 164 b-j und 165 g-h	
14	Obere Wassergasse	Anwohner	Anwohner	
15	Rote Gasse	Anwohner	Anwohner	
16	Sandberg	Anwohner	Anwohner	
17	Schmiedeberg	Anwohner	Anwohner	
18	Schustergasse	Anwohner Einschließlich der Treppe zur Katergasse zwischen den Hnr. 138 und 139	Anwohner Einschließlich der Treppe zur Katergasse zwischen den Hnr. 138 und 139	
19	Thomas-Müntzer-Straße	Anwohner	Gemeinde	
20	Unterer Wassergasse	Anwohner	Anwohner	
21	Schenkgraben	Anwohner	Gemeinde mit Ausnahme der Hnr. 27a	
22	Mansfelder Weg	Anwohner	Anwohner	

## Gemeinde Hergisdorf

### Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 31.07.2024

#### Öffentlicher Teil:

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat am 09.06.2024

Vorlage: HER/BV/001/2024

Der Gemeinderat beschließt über nachfolgende Wahlprüfungsentscheidung:

- Einwendungen gegen die Gemeinderatswahl liegen nicht vor.
- Die Gemeinderatswahl der Gemeinde Hergisdorf vom 09.06.2024 ist gültig.

#### Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/-innen für den Vertretungsfall

Vorlage: HER/BV/004/2024

Der Gemeinderat wählt gemäß seiner Hauptsatzung zwei Mitglieder des Gemeinderates als 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 96 Abs. 4 Satz 3 u. 4 KVG LSA

Als Stellvertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wurden gewählt:

- Stellvertreter/in: Herr Detlef Schade
- Stellvertreter/in: Herr Carsten Berliner

#### Mitteilung des Bürgermeisters über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende

Vorlage: HER/MV/008/2024

#### 1. Fraktion SPD-Fraktion

Vorsitzender: Rudi Wanischek

Stellvertreter: Thomas Stock

Mitglieder: Detlef Schade

Ronny Müller

#### 2. Fraktion Freie Bürgerbewegung Hergisdorf (FBH)/ CDU

Vorsitzender: Ingbert Schidda

Stellvertreter: Thomas Olm

Mitglieder: Matthias Jedermann

Carsten Berliner

Andreas Heß

Frank Herrmann

Ralf Timm

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

#### Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hergisdorf

Vorlage: HER/BV/002/2024

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf zuzustimmen.

#### Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung für die Gemeinde Hergisdorf

Vorlage: HER/BV/003/2024

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf zuzustimmen.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Bestätigung einer Eilentscheidung - befristete Einstellung

Vorlage: HER/BV/005/2024

Der Bestätigungsbeschluss wurde gefasst.

#### Lieferung Kommunalfahrzeug Multicar M31 - Kommunal-miete

Vorlage: HER/BV/006/2024

Der Beschluss wurde gefasst.

## Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

### FD Zentrale Dienste und Finanzen

#### Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt Tel: 03476 / 812310	Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt
in Seegebiet Mansfelder Land Tel: 03475 /602695	Kesselstraße 12 06317 Röblingen

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter [www.vhs-msh.de](http://www.vhs-msh.de).

Änderungen vorbehalten!

Monat: September 2024

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<b>Gesellschaft:</b>			
17012	Bildbearbeitung mit freier Software	am 17.09.2024 – 18:00 Uhr	Online
16105	Gestik und Mimik - Die Sprache des Gesichts	ab 18.09.2024 – 18:30 Uhr	Hettstedt
17014	Energiewende privat - Fördermittel vom Staat	am 24.09.2024 – 18:00 Uhr	Online
<b>Kultur:</b>			
20013	Nähen für Anfänger	ab 24.09.2024 – 17:00 Uhr	Helbra
20613	Herbstliche Floristik - FlowerBar	am 24.09.2024 – 17:00 Uhr	Röblingen
20015	Nähprojekt für Heimtextilien	ab 25.09.2024 – 17:00 Uhr	Eisleben
<b>Gesundheit:</b>			
33003	Sauerteigbrot backen - in Bio Qualität	am 20.09.2024 – 13:00 Uhr	Sangerhausen
30216	Sanfte Kraft - mit Hatha und Yin Yoga das Wohlbefinden steigern	ab 04.10.2024 – 17:00 Uhr	Röblingen
33010	Gesunder Darm- gesunder Mensch	am 08.10.2024 – 17:00 Uhr	Online
<b>Sprachen:</b>			
40020	Englisch für die Reise - A1/1	ab 20.08.2024 – 17:00 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
46420	Norwegisch A1/4	ab 04.09.2024 – 17:30 Uhr	Eisleben
43550	Spanisch A1	ab 23.09.2024 – 18:30 Uhr	Sangerhausen
<b>Computer:</b>			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50103	Lumi und Articulate Storyline - interaktive Lerninhalte, Homepage entwickeln	am 24.09.2024 – 18:00 Uhr	Online

**Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!**

**Keinen passenden Kurs gefunden?**

**Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: [service@vhs-sgh.de](mailto:service@vhs-sgh.de)**

**Des Sommers Pracht hat ein allzu kurzes Datum.** (William Shakespeare)

... is doch egal, unsere Kursangebote strahlen auch im Spätsommer!



## Veranstaltungen September/Oktober 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat		Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
06.04. bis 05.10.24	14:45	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Unsere Regelzüge verkehren jeden Samstag!	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisammensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel: 034772 262963
13.09.24			Umzug Wiesenmarkt Eisleben	unter Mitwirkung des Fördervereins Schmid Schacht Helbra e.V.	siehe Website Wiesenmarkt
14.09.24	18:00	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Irland Express- <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
21.09.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Pistolen/ Revolver Pokal	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
22.09.24		Dederstedt	Königschiessen	Kreisschützenbund	
25.09.24	14:00 -18:00	Treff der VS, A.-Diesterweg-Str. 2, Benndorf	Geburtstagskinder der Monate Juli bis September Anmeldung bis 19.09.24	Ortsgruppe Benndorf der Volkssolidarität	G. Krajewski, Vorsitzende der OG Tel.: 015156332986
28.09.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Pokal Großkaliber Gewehr	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
05.10.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Präzisionspokal	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
05.10.24		Dorfgemeinschaftshaus Klostermansfeld	Oktoberfest	Feierwerk	
05.10.24		Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf und historischer Wartesaal des Bahnhofsgebäudes	Saisonabschlusses der Mansfelder und Auszeichnung und Preisverteilung Fotowettbewerb 2024	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
08.10.24	ab 17:30	Gelände Schmid-Schacht	Vereinstreff und Arbeitseinsatz - Besucher sind gern gesehen! -	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177

Angaben ohne Gewähr!



Ich bin für Sie da...

Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**0170 2828681**

[j.kist@wittich-herzberg.de](mailto:j.kist@wittich-herzberg.de)

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de)!

## Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**  
Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 26.09.2024
- **Gemeinde Ahlsdorf**  
Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2024 um 18.30 Uhr
- **Gemeinde Bornstedt**  
Sitzung des Gemeinderates am 07.10.2024 um 19.00 Uhr
- **Gemeinde Klostermansfeld**  
Sitzung des Gemeinderates am 19.09.2024 um 18.30 Uhr
- **Gemeinde Wimmelburg**  
Sitzung des Gemeinderates am 19.09.2024 um 19.00 Uhr  
*Änderungen bleiben vorbehalten!*

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

## Schließtage der Verwaltung!

Das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bleibt am **04.10.** und am **01.11.2024** geschlossen.

Wir bitten dies zu beachten und bedanken uns für Ihr Verständnis!



**Verteilung  
Direkt in Ihren  
Briefkasten.**

**LINUS WITTICH  
Medien KG**

## FD Bauverwaltung

### Neuwahl des Schiedsamtes

Ab sofort ist das Amt der Schiedsperson(en) für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra neu zu besetzen.

Die Aufgabe der Schiedsperson besteht in erster Linie in der Schlichtung von kleinen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögensrechtlicher oder strafrechtlicher Natur. Durch entsprechendes Verhandlungsgeschick der Schiedsperson sollen Konfliktsituationen beseitigt und verhärtete Fronten aufgebrochen werden. Die Schiedspersonen vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung zu finden. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, einen Vergleich in beiderseitigem Einvernehmen zu erreichen. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner **ehrenamtlich** wahr.

Besondere Fachkenntnisse sind nicht erforderlich. Interessenten sollten jedoch in der Lage sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu führen und den streitenden Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Die Schiedsperson wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und durch das zuständige Amtsgericht in das Schiedsamt berufen und verpflichtet.

Für die Wahl der Schiedsperson müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- der/die Bewerber/in muss das Wahlrecht besitzen und in einer der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra seinen/ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen seinen/ihren Hauptwohnsitz haben,
- der/die Bewerber/in soll das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- der/die Bewerber/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt der Schiedsperson geeignet sein. Die Schiedsperson sollte also im Wohngebiet bekannt sein, Ansehen genießen und befähigt sein, die Amtsgeschäfte selbständig und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Des Weiteren sollte sie in der Lage sein, mit den Streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen umzugehen.

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsperson erfolgt durch regelmäßige Schiedsamts-seminare des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-.

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

**Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum 30.10.2024 persönlich oder schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra (Tel. 034772 500) melden.**

Helbra, den 26.08.2024

FD Bauverwaltung

## FD Ordnung und Sicherheit

### Bundesweiter Warntag



Der nächste bundesweite Warntag findet am **12. September 2024** statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel.

Ab 11:00 Uhr wird eine Probewarnung in Form eines Warntextes an alle am Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes an-

geschlossene Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones. Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören. Parallel werden in den teilnehmenden Landkreisen und Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel (z. B. Lautsprecherwagen oder Sirenen) ausgelöst. Gegen 11:45 Uhr erfolgt eine Entwarnung.

Der bundesweite Warntag dient dem Ziel, die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin zu überprüfen sowie die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren.

**Warum werde ich gewarnt?**

Größere Schadensereignisse und Gefahrenlagen gefährden Ihre Sicherheit und die Ihrer Familie, Angehörigen, Freundinnen und Freunde sowie möglicherweise Ihr Eigentum. Bei Gefahren vor Ort werden Sie rechtzeitig gewarnt, damit Sie sich auf die Gefahr einstellen und richtig verhalten können.

**Wovor werde ich gewarnt? Worüber werde ich informiert?**

- Naturgefahren (wie Hochwasser oder Erdbeben)
- Unwetter (wie schwere Stürme, Gewitter oder Hitzewellen)
- Schadstoffaustritte
- Ausfall der Versorgung (z. B. Energie, Wasser, Telekommunikation)
- Krankheitserreger
- Großbrände
- Waffengewalt und Angriffe
- Weitere akute Gefahren (wie Bombenentschärfungen)

**Wer warnt mich?**

- Bund (im Verteidigungsfall)
- Länder (im Katastrophenfall)
- Städte, Kreise und Gemeinden (über Katastrophenschutz-einrichtungen wie z. B. Feuerwehr)
- Deutscher Wetterdienst
- Hochwasserportale
- Bund (im Verteidigungsfall) • Länder (im Katastrophenfall) • Städte, Kreise und Gemeinden (über Katastrophenschutz-einrichtungen wie z. B. Feuerwehr)
- Deutscher Wetterdienst • Hochwasserportale
- Bund (im Verteidigungsfall)
- Länder (im Katastrophenfall)
- Städte, Kreise und Gemeinden (über Katastrophenschutz-einrichtungen wie z. B. Feuerwehr)
- Deutscher Wetterdienst
- Hochwasserportale



**Wie wird gewarnt?**

Eine Warnung kann Sie auf unterschiedlichen Verbreitungswegen und Kanälen erreichen:

- Radio und Fernsehen
- Internetseiten
- Warn-Apps, z. B. NINA
- Cell Broadcast
- Soziale Medien
- Sirenen
- Lautsprecherwagen
- Digitale Werbetafeln
- Fahrgastinformationssysteme
- Von Tür zu Tür



**Was bedeuten die Sirensignale?**

**Warnung bei Gefahr**

Einminütiger Heulton (auf- und abschwellend)



Schalten Sie einen Hörfunksender ein und achten Sie auf Durchsagen.

**Entwarnung**

Durchgehender einminütiger Heulton

Es besteht keine Gefahr mehr.

**Cell Broadcast – Warnung direkt auf’s Handy kurz erklärt**

Cell Broadcast ist ein Mobilfunkdienst, mit dem Warnnachrichten direkt auf das Handy oder Smartphone geschickt werden können. Mit keinem anderen Warnkanal können mehr Menschen direkt erreicht werden. Der Dienst funktioniert ohne App.

Nicht alle Handys und Smartphones können Cell-Broadcast-Nachrichten empfangen. Voraussetzungen für Cell Broadcast: Betriebssystem-Update für Android (Google) ab Version 11 oder iOS (Apple) ab Version 16.1, Ihr muss Handy eingeschaltet und darf nicht im Flugmodus sein.

Auf der BBK-Website [www.bbk.bund.de/cellbroadcast](http://www.bbk.bund.de/cellbroadcast) finden Sie weitere Informationen der Mobilfunknetzbetreiber und Endgerätehersteller zu den Einstellungsmöglichkeiten sowie eine Liste mit empfangsfähigen Geräten.

Weitere Informationen zum bundesweiten Warntag und zum Thema Warnung der Bevölkerung erhalten Sie unter [www.bundesweiter-warntag.de](http://www.bundesweiter-warntag.de).

Im Nachgang zum bundesweiten Warntag 2024 wird unter [www.warntag-umfrage.de](http://www.warntag-umfrage.de) eine Online-Umfrage geschaltet.

**WITTICH MEDIEN** **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Ihr Amts- und Mitteilungsblatt**



**online als ePaper lesen!**

Die ganze Zeitung im ePaper-Format zum Blättern und weitere nützliche Informationen zur Ausgabe.

**Online lesen mit klaren Vorteilen:**

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen



Lesen Sie gleich los: [epaper.wittich.de/2702](http://epaper.wittich.de/2702)



## Informationen aus den Gemeinden

### Gemeinde Benndorf

#### GEMEINDE BENNDORF

Der Bürgermeister

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**  
 Flur: **3**  
 Flurstücke: **1001, 1002, 1003, 1004 und 1005**  
 Größe: **zwischen 860 m<sup>2</sup> und 920 m<sup>2</sup>**  
 Lage: **Am Sommerweg**  
 Mindestgebot: **59,00 €/m<sup>2</sup>**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der  
**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**  
**Liegenschaften**  
**An der Hütte 1**  
**06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk  
**„Angebot Grundstücke Am Sommerweg**  
**– NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. *Matthias Jentsch*  
 Bürgermeister

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf schreibt folgendes Objekt zur Vermietung aus:

**Objekt:** Sportlerheim Benndorf  
**Anschrift:** 06308 Benndorf, Hauptstraße 35



**Miete:** nach Absprache, zzgl. Nebenkosten

**Größe:** ca. 91,37 m<sup>2</sup> Gastraum  
 ca. 13,25 m<sup>2</sup> Schankraum  
 ca. 18,90 m<sup>2</sup> Küche  
 ca. 8,40 m<sup>2</sup> Außenausschank

**Verfügbar ab:** sofort

Sollte Interesse am o. g. Objekt bestehen kann unter **034772 50211** oder **50308** ein Besichtigungstermin vereinbart werden.

**Bewerbungen bitte an:**

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**  
**Bauverwaltung**  
**An der Hütte 1**  
**06311 Helbra**

Rückfragen sind unter der o.a. Anschrift oder telefonisch unter **034772/ 50211** oder **50308** sowie per E-Mail unter [info@verwaltung-helbra.de](mailto:info@verwaltung-helbra.de) möglich.

### Gemeinde Blankenheim

#### Gemeinde Blankenheim

Der Bürgermeister

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

**Gemarkung:** **BLANKENHEIM**  
**Flur:** **8**  
**Flurstück:** **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m<sup>2</sup>**  
**Lage:** **Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**  
**Mindestgebot:** **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode. Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m<sup>2</sup> veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim. Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen. Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. André Strobach  
Bürgermeister

### Gemeinde Helbra

**GEMEINDE HELBRA**  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung:	<b>Helbra</b>
Flur:	<b>3</b>
Flurstücke:	<b>1925 und 1926</b>
Größe:	<b>jeweils 614 m<sup>2</sup></b>
Lage:	<b>Marienstraße</b>
Mindestgebot:	<b>30,00 €/m<sup>2</sup></b>

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Liegenschaften  
An der Hütte 1  
06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

**„Angebot Grundstücke Marienstraße  
- NICHT ÖFFNEN! -“**

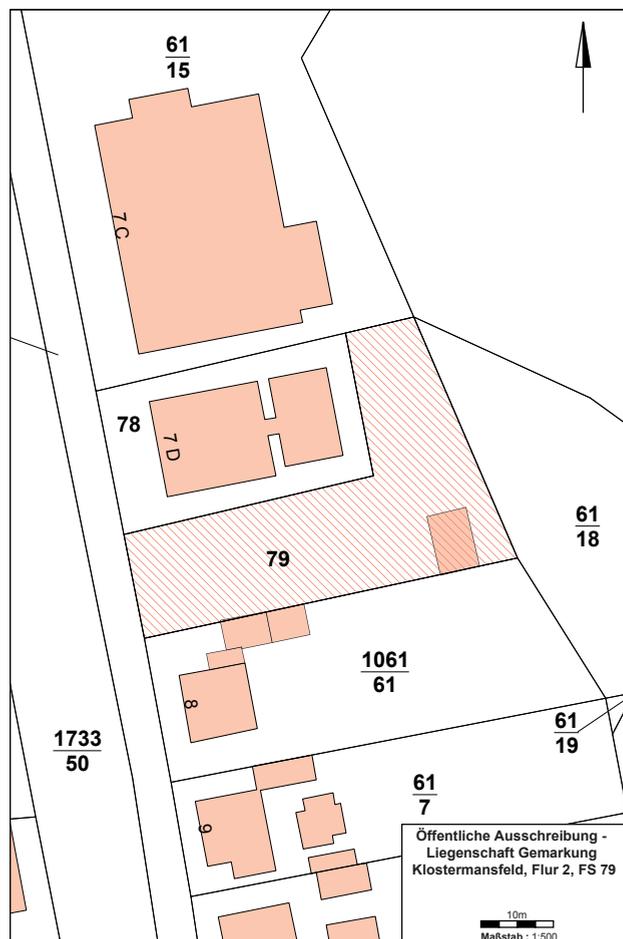
einzureichen.

gez. Gerd Wyszowski  
Bürgermeister

### Gemeinde Klostermansfeld

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

**Gemarkung:** Klostermansfeld  
**Flur:** 2  
**Flurstück:** 79  
**Größe:** 990 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Bahnhofstraße  
**Mindestgebot:** 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra  
 Liegenschaften  
 An der Hütte 1, 06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

**„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 -  
 NICHT ÖFFNEN“**

einzureichen.

gez. Frank Ochsner  
 Bürgermeister

**Glückwünsche der Gemeinden**

**Wir gratulieren**

**Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert  
 im Monat September den Senioren**



Frau Dagmar Thurm	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Rosenblatt	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Hüber	zum 75. Geburtstag
Herr Hans Weißbrodt	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Hepach	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Gabriel	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Fritsche	zum 85. Geburtstag
Frau Rosalinde Lewandowski	zum 90. Geburtstag

**Die Gemeinde Benndorf gratuliert  
 im Monat September den Senioren**

Herr Siegfried Bolte	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Poppe	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Hase	zum 75. Geburtstag
Herr Ehrenfried Krone	zum 85. Geburtstag
Herr Heinz Brand	zum 85. Geburtstag
Herr Gerhard Sonderhoff	zum 90. Geburtstag
Herr Roland Eilert	zum 95. Geburtstag

**Die Gemeinde Blankenheim gratuliert  
 im Monat September den Senioren**

Frau Helga Probst	zum 70. Geburtstag
Frau Karola Schlevogt	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Topf	zum 75. Geburtstag
Herr Rolf Pickardt	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Lüttich	zum 75. Geburtstag
Herr Adalbert Holstein	zum 85. Geburtstag
Frau Käte Lüttich	zum 90. Geburtstag



**Die Gemeinde Bornstedt gratuliert  
 im Monat September den Senioren**



Frau Roswitha Vogelgesang zum 70. Geburtstag

**Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat  
 September den Senioren**



Herr Peter Schuhmann	zum 70. Geburtstag
Herr Peter Rösch	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter Heidenreich	zum 70. Geburtstag
Herr Roland Schilling	zum 70. Geburtstag
Frau Angelika Richter	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Steffensen	zum 75. Geburtstag
Frau Rita Henke	zum 75. Geburtstag
Frau Birgitt Agte	zum 75. Geburtstag
Frau Maria Himpelmann	zum 80. Geburtstag
Herr Klaus Kirchner	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Heilenz	zum 80. Geburtstag
Herr Wilfried Tanz	zum 80. Geburtstag
Herr Herbert Dönau	zum 80. Geburtstag
Frau Rosa Stamm	zum 85. Geburtstag
Herr Peter Cichon	zum 85. Geburtstag
Herr Günter Vorwerg	zum 85. Geburtstag
Frau Hildegard Standhardt	zum 85. Geburtstag
Herr Wolfgang Heim	zum 85. Geburtstag
Frau Erika Köhler	zum 85. Geburtstag
Herr Reiner Przibyla	zum 85. Geburtstag
Frau Erika Jänsch	zum 85. Geburtstag
Frau Ingelore Drawer	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Wolf	zum 90. Geburtstag
Herr Günter Ackermann	zum 90. Geburtstag
Frau Ilse Stoye	zum 95. Geburtstag

**Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert  
 im Monat September den Senioren**



Herr Frank Traeger	zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Wetzstein	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Ziervogel	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Jakubiak	zum 70. Geburtstag
Frau Karla John	zum 70. Geburtstag
Herr Hanspeter Corente	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Werthmann	zum 75. Geburtstag
Herr Heiko Nietschmann	zum 80. Geburtstag
Frau Siglinde Ehrhardt	zum 85. Geburtstag
Herr Ludolf Wujciak	zum 90. Geburtstag

**Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert  
 im Monat September den Senioren**



Herr Gerhard Bierbaß	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Jentsch	zum 70. Geburtstag
Herr Reiner Kurth	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Möbus	zum 75. Geburtstag
Frau Gudrun Ramming	zum 80. Geburtstag
Frau Marion Gabriel	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Emilie Gerstenberg	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Berndt	zum 80. Geburtstag
Frau Karin Kluczynski	zum 80. Geburtstag
Herr Horst Meißner	zum 85. Geburtstag
Frau Erika Jentsch	zum 90. Geburtstag

**Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert  
 im Monat September den Senioren**



Frau Bärbel Dickert	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Heinze	zum 70. Geburtstag
Herr Achim Triebel	zum 75. Geburtstag
Frau Margret Krüger	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Eisfeld	zum 80. Geburtstag
Herr Dieter Helmbold	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Fuhrmann	zum 85. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten



### Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

#### Gottesdienst:

**Sonntag, 22.09.**

um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

#### Gottesdienste:

**Sonntag, 13.10.**

um 10.00 Uhr gemeinsamer Erntedankgottesdienst für alle Gemeinden

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Angelika und Uwe Bersch aus Ahlsdorf,  
Brigitta und Karl-Heinz Heise aus Benndorf,  
Diana und Egon Otilie aus Blankenheim  
und  
Dorothea und Manfred Cain aus Klostermansfeld,  
welche im **September** das Fest der

**„Goldenen Hochzeit“**

feiern.

Ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Siegrid und Günter Schietsch aus Klostermansfeld  
und  
Doris und Bernd Jakubiak aus Wimmelburg,  
welche im **September** das Fest der

**„Diamantenen Hochzeit“**

feiern.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 9. Oktober 2024**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Dienstag, der 24. September 2024**

Anzeigenschluss:  
**Freitag, der 27. September 2024, 9.00 Uhr**

**ERNTEDANK-  
GOTTESDIENST**

**WIMMELBURG**  
**13. OKTOBER 2024, 10 UHR**  
**St.-Cyriacus-Kirche**

Erntegaben können am Sa., dem 12.10.2024 von 15 bis 16 Uhr  
in der Kirche in Wimmelburg abgegeben werden.

### Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

#### Sonntag, 29. September

10.30 Uhr Gottesdienst mit Erntedank-Brunch in der Kirche  
Holdenstedt

Um Anmeldung bei Pfarrerin Weigel und einen kleinen Beitrag  
zum Büffet wird gebeten.

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde  
Bornstedt wenden Sie sich gern an:

**Pfarrerin Sabine Weigel**

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: [sabine.weigel@kk-e-s.de](mailto:sabine.weigel@kk-e-s.de)

[www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt](http://www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt)



**Bürgerzeitung Wochenblatt**  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,  
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbe-  
dingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herz-  
berg](http://www.wittich.de/agb/herz-<br/>berg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereig-  
nisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert wer-  
den. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind  
ausdrücklich ausgeschlossen.  
Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich  
die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/  
der Auftraggeber verantwortlich.

## Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



### Gottesdienste und regelmäßige Termine:

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffee- klatsch im Casino
mittwochs	9.45 Uhr	Gebetsstunde im Casino Helbra
donnerstags	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra oder Klostermansfeld



### Termine:

Do., 5.9.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 6.9.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 8.9.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 12.9.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 13.9.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 15.9.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 19.9.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 20.9.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 22.9.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier zum Erntedankfest in Helbra
Do., 26.9.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 27.9.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Sa., 28.9.	14.00 Uhr	Hochzeit Klenner/Scheibert in Klos- termansfeld
So., 29.9.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 3.10.	17.00 Uhr	Festkonzert des Regionalchores in Helbra
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 4.10.	8.30 Uhr	WortGottesFeier in Helbra
So., 6.10.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

### Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe  
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra  
Tel. 034772 83414  
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767  
stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf Tel. 0176 61084774  
franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 0178 3317605  
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth  
Am Brückberg 1, 06311 Helbra  
Tel. 034772 29219

### Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra  
Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt  
Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Kloster-  
mansfeld

Internet: [www.mansfelder-land-kirche.de](http://www.mansfelder-land-kirche.de)

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48  
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

<b>Bürozeiten:</b>	Mo.	9.00 – 12.00 Uhr
	Di.	9.00 – 12.00 Uhr
	Mi.	9.00 – 12.00 Uhr
	Do.	14.00 – 16.00 Uhr
	Fr.	9.00 – 12.00 Uhr

## Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

### Eisleben:

mittwochs	17.30 Uhr	Eucharistische Anbetung
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
sonntags	11.00 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 18.09.	14.00 Uhr	Eucharistiefeier, anschl. Seniorennachmittag
Sonntag, 22.09.	11.00 Uhr	Eucharistiefeier zum Ernte- dankfest, anschl. Gemeindefest
Donnerstag, 26.09.	10.00 Uhr	Ökumenische KiTa-Kirche

### Hergisdorf:

Samstag, 28.09. 17.00 Uhr Eucharistiefeier,

### Klosterkirche Helfta:

wochentags	8.00 Uhr	Eucharistiefeier
donnerstags	20.15 Uhr	Bibelkreis
14-täglich		
freitags	8.00 - 16.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in der Gertrudkapelle
sonn- und feier- tags	8.30 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 25.09.	8.00 Uhr	Eucharistiefeier der Pfarrei
Freitag, 04.10.	19.15 Uhr	Eucharistiefeier und Anbetung

### Weitere:

Freitag, 13.09.	10.00 Uhr	Wortgottesfeier im Pflege- heim Heilig-Geist-Stift
Sonntag, 15.09.	9.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst im Wiesenfestzelt
Freitag, 27.09.	10.00 Uhr	Wortgottesfeier im Pflege- heim St. Mechthild

Mögliche Änderungen unter: [www.sanktgertrud.net](http://www.sanktgertrud.net); Aushang;  
Pfarrbrief